

INFORMATIONEN ZUR ART UND WEISE DER STIMMABGABE
Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Wahlen zum Senat des Parlaments der
Tschechischen Republik

Freitag, 5. Oktober 2018 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, 6. Oktober 2018 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Stimmabgabe erfolgt lediglich an den Wahltagen in Wahllokalen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

Gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeindevertretungen finden in 27 Wahlkreisen auch Senatswahlen statt. Für diese Wahlen gibt es gemeinsame Wahllokale wie auch Wahlbezirkskommissionen. Ein Wähler kann bei den Senatswahlen lediglich in dem Wahlkreis seine Stimme abgeben, wo er seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat. Wenn in der ersten Runde kein Kandidat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird, findet eine zweite Runde statt.

Wähler für Wahlen zu einer Gemeindevertretung ist

- ✓ ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der spätestens am 6. Oktober 2018 das 18. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat,
- ✓ ein Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, der spätestens am 6. Oktober 2018 das 18. Lebensjahr vollendet, in der Gemeinde seinen Haupt- oder einen registrierten vorübergehenden Wohnsitz hat und die Eintragung in den Nachtrag des ständigen Wählerverzeichnisses beantragt hat.

Wähler für die Wahlen zum Senat ist

- ✓ ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der spätestens am 6. Oktober 2018 das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der zweiten Runde auch ein Bürger der Tschechischen Republik, der spätestens am 13. Oktober 2018 das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nachweisen der Identität

Ein Wähler muss im Wahllokal seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweisen

- ✓ mit einem gültigen Personalausweis,
- ✓ mit einem gültigen Reisepass, einem Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder einem Reiseausweis,
- ✓ handelt es sich um einen Ausländer, mit einem Ausweis einer Daueraufenthaltsgenehmigung oder mit einer Bescheinigung des vorübergehenden Aufenthalts auf dem Staatsgebiet.

Weist ein Wähler seine Identität und die Staatsbürgerschaft nicht mit den erforderlichen Dokumenten nach, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Stimmzettel

Der Stimmzettel für die Wahlen zur Gemeindevertretung kann beidseitig ausgedruckt sein. In einem solchen Fall ist in der Fußzeile der Text „Fortsetzung auf der nächsten Seite“ angeführt.

Die Angabe zur Mitgliedschaft der einzelnen Kandidaten in politischen Parteien oder politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt. Auf dem Stimmzettel jener Wahlparteien, bei denen bei der Registrierung über die Streichung eines Kandidaten entschieden wurde, bleibt die Ordnungszahl dieses Kandidaten unbesetzt.

Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat sind für jeden Kandidaten eigenständig gedruckt.

Auf jedem Stimmzettel ist eine per Los festgelegte Nummer des Kandidaten angeführt. Die gelieferten Stimmzettel müssen keine vollständige Nummernreihe bilden, sofern die Anmeldung eines Kandidaten auch auf der Grundlage einer Prüfung durch ein Gericht nicht registriert wurde.

Musterstimmzettel und Informationen zu eventuellen Druckfehlern auf den Stimmzetteln sind im Wahllokal veröffentlicht.

Informationen zum Verzicht auf eine Kandidatur oder die Zurückziehung eines Kandidaten

Im Wahllokal werden Informationen zu einem eventuellen Verzicht auf eine Kandidatur oder die Zurückziehung eines Kandidaten veröffentlicht. **Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die für einen solchen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.**

Stimmabgabe

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig. Ein Wähler stimmt so ab, dass er den amtlichen Umschlag mit dem gewählten oder ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne wirft. Mit einem Wähler, der den gewählten Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht selbst auswählen oder ausfüllen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, anwesend sein und den Stimmzettel für ihn auswählen oder ausfüllen und in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen seine Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals mittels einer mobilen Wahlurne abstimmen kann. Die Wahlbezirkskommission kann ihre Mitglieder jedoch lediglich im Rahmen ihres Wahlbezirks mit einer mobilen Wahlurne entsenden.

Art und Weise der Stimmabgabe bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen

Ein Wähler erhält von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen händigt ihm die Kommission auch einen Stimmzettel aus. Mit dem amtlichen Umschlag und dem Stimmzettel betritt der Wähler den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich.

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die in der gegebenen Gemeinde gewählt werden soll, ist in der Kopfzeile des Stimmzettels angeführt.
--

Der Stimmzettel ist auf eine der angeführten Arten und Weisen auszufüllen:

1. Im Feld in der Kopfzeile der Spalte vor dem Namen der Wahlpartei lediglich **eine Wahlpartei** ankreuzen. Damit wird die Stimme den Kandidaten dieser Wahlpartei in der Reihenfolge gemäß dem Stimmzettel in der Anzahl gegeben, wie viele Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden sollen.
2. In den Kästchen vor den Namen der Kandidaten jenen Kandidaten ankreuzen, für den der Wähler stimmt, und zwar aus jeglicher Wahlpartei. **Es können höchstens so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie viele Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden sollen.**

3. **Beide Methoden kombinieren und eine Wahlpartei** und ferner im Kästchen vor dem Namen eines Kandidaten **weitere Kandidaten aus beliebigen sonstigen Wahlparteien ankreuzen**. In diesem Fall wird die Stimme den einzeln angekreuzten Kandidaten gegeben. Von der angekreuzten Wahlpartei wird die Stimme entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel lediglich so vielen Kandidaten gegeben, wie bis zur Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben.

Wenn ein Wähler eine Wahlpartei ankreuzt, kreuzt er in dieser Wahlpartei bereits keine konkreten Kandidaten mehr an. Bei dieser Wahlpartei angekreuzte Kandidaten werden in einem solchen Fall nicht berücksichtigt.

Den ausgefüllten Stimmzettel legt der Wähler in den grauen amtlichen Umschlag, der für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vorgesehen ist.

Wenn ein Wähler auf dem Stimmzettel weder eine Wahlpartei, noch einen Kandidaten ankreuzt, er den Stimmzettel nicht in den amtlichen Umschlag legt, er den Stimmzettel zerreit oder mehrere Stimmzettel zur selben Vertretung in den amtlichen Umschlag legt, ist seine Stimme ungltig.

Stimmabgabe fr Stadtteil- und Stadtbezirksvertretungen

Im Fall der Stimmabgabe in territorial gegliederten Statutarstdten und in der Hauptstadt Prag legt der Whler beide Stimmzettel, d. h. den Stimmzettel fr die Wahlen zur Vertretung der territorial gegliederten Statutarstadt oder zur Vertretung der Hauptstadt Prag (dieser Stimmzettel ist am linken Rand mit einem senkrechten rosafarbenen Streifen gekennzeichnet) und den Stimmzettel fr die Wahlen zur Stadtbezirks- oder Stadtteilvertretung **in einen amtlichen Umschlag**.

Stimmabgabe von Whlern, die im Ausland in Vertretungsbehrden der Tschechischen Republik eingetragen sind, bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen

Eine Stimmabgabe im Ausland bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen ist nicht mglich. Ein in einem Whlersonderverzeichnis im Ausland eingetragener Whler kann bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen seine Stimme abgeben, wenn er dem Gemeindeamt, bzw. am Wahltag der Wahlbezirkskommission, eine Bescheinigung der Vertretungs- oder Konsularbehrde ber die Streichung aus dem Whlersonderverzeichnis vorlegt.

Art und Weise der Stimmabgabe bei den Wahlen zum Senat

Ein Whler erhlt von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen hndigt ihm die Kommission auch einen Satz Stimmzettel aus. Mit dem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln betritt der Whler den zum Ausfllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich. Der Whler legt **einen Stimmzettel fr den Kandidaten, fr den er sich zu stimmen entschieden hat, in den amtlichen Umschlag. Der Stimmzettel wird in keiner Weise ausgefllt.**

Die Wahlen zum Senat finden gemeinsam mit den Wahlen zu den Gemeindevertretungen statt. Die amtlichen Umschlge und die Stimmzettel fr die einzelnen Wahlen sind farblich voneinander unterschieden. Der Stimmzettel und der amtliche Umschlag fr die Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind grau, die Stimmzettel und der amtliche Umschlag fr die Wahlen zum Senat sind gelb. Wichtig ist, dass bei parallelen Wahlen der graue Stimmzettel in den grauen amtlichen Umschlag gelegt wird und der gelbe Stimmzettel in den gelben amtlichen Umschlag gelegt wird, andernfalls sind die Stimmen ungltig. Der Whler sollte beim Einlegen des Stimmzettels in den amtlichen Umschlag darauf achten, dass er in den amtlichen Umschlag irrtmlicherweise (z. B. aufgrund des Zusammenklebens) nicht mehrere Stimmzettel in den amtlichen Umschlag legt. In einem solchen Fall wrde es sich nmlich um eine ungltige Whlerstimme handeln.

Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind.

Stimmabgabe mit einem Wahlausweis bei den Wahlen zum Senat

Wenn ein Wähler bei den Wahlen zum Senat mit einem Wahlausweis abstimmt, ist er verpflichtet, diesen der Wahlbezirkskommission abzugeben. Von der Kommission erhält er dann einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag und einen vollständigen Satz Stimmzettel. Mit dem Wahlausweis kann in dem Wahlkreis abgestimmt werden, wo Wahlen ausgerufen sind und in dessen Weichbild der Wähler gleichzeitig seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat. Dies betrifft nicht einen Wähler, dem eine Vertretungs- oder Konsularbehörde der Tschechischen Republik einen Wahlausweis auf der Grundlage seiner Eintragung bei dieser Behörde ausgehändigt hat. Ein solcher Wähler kann in jeglichem Wahlkreis abstimmen, wo im gegebenen Jahr Wahlen ausgerufen sind.

Stimmabgabe bei den Wahlen zum Senat außerhalb des Wahlkreises, wo der Wähler seinen Hauptwohnsitz hat

Das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Senat ist durch den Hauptwohnsitz des Wählers im entsprechenden Wahlkreis bedingt. Ein Wähler, der in einem ständigen Wählerverzeichnis auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eingetragen ist, kann so bei den Wahlen zum Senat lediglich in dem Jahr abstimmen, wo in seinem Wahlkreis Wahlen stattfinden. **Hält sich der Wähler an den Wahltagen auf dem Gebiet eines anderen Wahlkreises oder im Ausland auf (z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthalts oder einer Dienstreise), handelt es sich um ein faktisches Hindernis bei der Ausübung des Wahlrechts.** Besagtes gilt nicht für Wähler, die in Wählerosonderverzeichnissen in Vertretungs- und Konsularbehörden der Tschechischen Republik im Ausland eingetragen sind.

Zweite Runde der Wahlen zum Senat

Wenn keiner der Kandidaten in der ersten Wahlrunde die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, wird keiner der Kandidaten gewählt und es wird eine zweite Wahlrunde stattfinden. In der zweiten Runde kandidieren lediglich zwei Kandidaten, die sich in der ersten Runde auf den ersten zwei Plätzen platziert haben. **Die zweite Runde wird am Freitag, den 12. Oktober 2018 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, den 13. Oktober 2018 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr stattfinden.**

Wenn ein Kandidat vor der zweiten Runde auf seine Kandidatur verzichten wird, er das passive Wahlrecht verliert oder verstirbt, rückt der Kandidat in die zweite Wahlrunde vor, der sich in der ersten Wahlrunde auf dem dritten Platz platziert hatte; in einem solchen Fall kann die zweite Runde am Freitag, den 19. Oktober 2018 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, den 20. Oktober von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr stattfinden.

Die (grauen) Stimmzettel für die zweite Wahlrunde werden dem Wähler bereits nicht mehr vorab zugestellt, sondern der Wähler erhält sie an den Wahltagen direkt im Wahllokal.